

# Merkblatt zum Datenschutz in diakonischen Kindertagesstätten

Die Erfüllung des Erziehungsauftrages der Kindertageseinrichtung macht die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten notwendig. Die besonderen Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit der kirchlichen Mitarbeiter sowie besondere gesetzliche Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

Es gelten die Datenschutzbestimmungen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und in entsprechender Anwendung die Datenschutzbestimmungen nach KJHG i.V.m. SGB X.

- 1. Personenbezogene Daten** sind Einzelangaben über persönliche (z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, -ort, Alter, Titel, Beruf, Konfession, Krankheiten, Ausbildung) oder sachliche Verhältnisse (Verdienst, Einkommen, Vermögen, Grundbesitz, Bankverbindungen) einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).
2. Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben und in Akten, Dateien bzw. auf sonstigen Datenträgern gespeichert werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
3. Die Verarbeitung (i.S. von Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen) oder Nutzung (jede weitere Verwendung) personenbezogener Daten ist zulässig, wenn das kirchliche Datenschutzgesetz (DSG-EKD) oder eine andere Rechtsvorschrift das erlaubt oder soweit der Betroffene eingewilligt hat. Einwilligungen bedürfen der Schriftform.
4. Die im Betreuungsvertrag erhobenen personenbezogenen Daten und die darüber hinaus dem Träger oder Mitarbeitern bekanntgewordenen bzw. zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertrauten personenbezogenen Daten sind gegenüber jedermann vertraulich zu behandeln. Personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben worden sind (Zweckbindung).
5. Eine Übermittlung von Daten ist nur zulässig, wenn ein Gesetz o. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder mit Einwilligung des Betroffenen (Eltern). So dürfen personenbezogene Daten u.a. unter den in den Punkten 6 bis 12 genannten Voraussetzungen übermittelt werden.
6. Besonders sensible Daten, wie z.B. von einem Arzt oder einer anderen in § 203 Abs. 1 oder 3 StGB genannten Person empfangene Daten, dürfen nur unter den Voraussetzungen weiter übermittelt werden, unter denen diese Person selbst dazu befugt wäre (gesetzliche Grundlage, Einwilligung).  
Die Übermittlung von Daten, die im Rahmen der persönlichen oder erzieherischen Hilfe anvertraut wurden, bedarf der Einwilligung des Betroffenen, außer § 50 Abs. 3 i.V.m. 65 Abs. 1 Nr. 2 KJHG (Gefährdung des Wohls des Kindes) kommt zur Anwendung.
7. Dem Jugendamt ist umgehend Kenntnis zu geben, wenn an einem Kinde Anzeichen von Mißhandlung oder grober Vernachlässigung mit Gefahr für Leben oder Gesundheit wahrgenommen werden (§ 7 Abs. 3 SäKitaG).
8. Ohne besondere Einwilligung der Eltern dürfen dem öffentlichen Bereich (Gemeinde, Stadt, Jugendamt) zur Bezuschussung von Beiträgen nur Name, Anschrift und Geburtsdatum der angemeldeten Kinder mitgeteilt werden. Kriterien wie Behinderung, Ausländer dürfen nur anonymisiert weitergegeben werden.
9. Die Übermittlung personenbezogener Daten vom Kindergarten an die Schule ist nicht zulässig. Ein Erheben personenbezogener Daten der Schule beim Kindergarten ist nur mit Zustimmung der Eltern zulässig.
10. Vor der Polizei sind Mitarbeiter einer Kindertagesstätte nicht zur Aussage verpflichtet (freie Träger unterliegen nicht den Amtshilferegelungen für Behörden).

Zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung ist jedoch die Übermittlung personenbezogener Daten (Aussage oder Weiterleitung von Unterlagen) an Strafverfolgungsbehörden auf grund einer richterlichen Anordnung zulässig, soweit sie erforderlich ist (Interessenabwägung unter Einbeziehung der Übermittlungsbefugnisse entsprechend §§ 67 - 78 SGB X).

11. Die Nutzung personenbezogener Daten zur Erfüllung von Aufsichts- und Kontrollaufgaben, zur Rechnungsprüfung oder zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist und diese Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können.
12. Den Eltern ist auf Antrag entsprechend dem Verfahren nach § 83 SGB X Auskunft über die zu ihrer Person und der ihrer Kinder gespeicherten Daten zu erteilen, auch soweit sie sich auf Herkunft oder Empfänger beziehen, und den Zweck der Speicherung.
13. Personenbezogene Daten sind zu löschen (bzw. Unterlagen zu vernichten), wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertagesstätte nicht mehr erforderlich ist, d.h. wenn man die Daten bzw. Unterlagen nicht haben dürfte oder nicht mehr braucht. Vor der datenschutzgerechten Vernichtung von Schriftgut und Datenträgern sind Aufbewahrungsfristen zu beachten.
14. Schriftgut mit personenbezogenen Daten ist mit Hilfe eines Aktenvernichters (mindestens Sicherheitsstufe 3) zu vernichten. Disketten sind nicht nur logisch sondern auch physisch zu löschen.
15. Personenbezogene Daten dürfen nicht gefaxt werden. In Ausnahmefällen ist eine parallele telefonische Absprache mit dem Empfänger erforderlich, um sicherzustellen, daß die Unterlagen dem Richtigen zugehen. Es ist sind die *Hinweise zum Telefax* des Diakonischen Werkes zu beachten (vgl. DW Intern 10/1993).
16. Personenbezogenen Daten, insbesondere solche, die dem besonderen Berufsgeheimnis nach § 203 StGB unterliegen, dürfen nicht unverschlüsselt per Email übermittelt werden.
17. PCs, auf denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, insbesondere solche, die dem besonderen Berufsgeheimnis nach § 203 StGB unterliegen, dürfen nicht ungesichert mit dem Internet oder anderen Netzen verbunden werden.
18. Die Verpflichtung der Mitarbeiter, die ihnen aufgrund ihrer Arbeit bekannt gewordenen Informationen über Kinder und Eltern vertraulich zu behandeln, besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
19. Verstöße gegen den Datenschutz, also die Vertraulichkeit der Daten, sind Verletzungen der Dienstpflicht i.S. arbeitsrechtlicher und disziplinarischer Bestimmungen, die Schadensersatzansprüche begründen können, bzw. mit der Entfernung aus dem Dienstverhältnis geahndet werden können.
20. In Zweifelsfällen, insbesondere bzgl. der Übermittlung von Daten, und bei anderen Fragen zum Datenschutz stehen der Datenschutzbeauftragte der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Herr Große, Tel. (0351)4692169 oder (0371)3824121 bzw. die Datenschutzbeauftragte im Diakonischen Werk Sachsen, Frau Tietze, Tel. (0351)8315101 zur Verfügung.